

Möglich ist jedoch, daß von einer Bande die Organisatoren und aktivsten Mitglieder nach § 17 StEG und die anderen Teilnehmer wegen Landfriedensbruchs, Aufruhrs usw. bestraft werden.

Wenn es bei staatsgefährdenden Gewaltakten zu Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen gekommen ist, so wird bei schweren Angriffen z. B. auf Leben und Gesundheit von Bürgern Tateinheit mit den entsprechenden Vorschriften des StGB vorliegen. Eine Verurteilung wegen Mordes, Totschlags und qualifizierter Formen der Körperverletzung ist neben der Verurteilung nach § 17 StEG erforderlich, um den besonders verwerflichen Charakter des Verbrechens hinreichend zu kennzeichnen. Dasselbe gilt, wenn es während der Gewaltakte zu gemeingefährlichen Verbrechen, z. B. Brandstiftungen, Sprengungen usw. gekommen ist.

Die Anwendung der §§ 17 und 22 StEG in Tateinheit ist möglich. Es muß jedoch, unter Beachtung der sonstigen Tatbestandsmerkmale, die bei beiden Verbrechen unterschiedliche Zielsetzung gegeben sein. Die Strafe ist dann dem § 22 StEG als dem schwereren Gesetz zu entnehmen. In gewissen Fällen ist auch Tateinheit zu § 19 StEG anzunehmen. Der Terrorakt beispielsweise, bei dem Rowdies den Verdacht durch die Verwendung der russischen Sprache oder durch das Liegenlassen russischer Uniformstücke auf Angehörige der sowjetischen Streitkräfte lenken, muß durch die Anwendung der §§ 17 und 19 StEG zugleich als Völkerhetze charakterisiert werden. In vielen Fällen liegt jedoch Gesetzeseseinheit vor, so daß es nur der Anwendung des § 17 StEG und der Bestrafung nach dieser Bestimmung bedarf.¹⁰²

b) Die staats gefährdenden Angriffe auf die örtlichen Organe der Staatsmacht, § 18 StEG

Ähnlich wie bei den staatsgefährdenden Gewaltakten, von denen seit dem Inkrafttreten des StEG nur wenige nach § 17 StEG abgeurteilt wurden, fehlt es bei den Angriffen gegen die örtlichen Organe der Staatsmacht an einer allseitig auswertbaren Strafrechtspraxis. Die vorhandenen Gerichtsurteile lassen weder eine exakte Einschätzung dieser Art der Kriminalität zu, noch können allseitig Schlußfolgerungen hinsichtlich der Anwendung des § 18 StEG gezogen werden. Die Behandlung dieser Verbrechen und ihrer Bekämpfung muß deshalb noch auf einige grundsätzliche Gedanken beschränkt bleiben.

§ 18 StEG stellt eine besondere Form der staatsgefährdenden Gewaltanwendung unter Strafe. Sie ist dadurch gekennzeichnet, daß sie sich gegen die Machtverhältnisse der örtlichen Organe der Staatsmacht richtet. Die Notwendigkeit des besonderen Schutzes dieser Machtverhältnisse ergibt sich

¹⁰². vgl. Renneberg, „Die neuen Strafbestimmungen zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik“, NJ, 1958, S. 10.